

Marktgemeinde Wiesentheid



Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Als Sanierungsgebiet wird der Altort der Ortsteile Geesdorf, Feuerbach, Reupelsdorf und Untersambach festgelegt. Die Grenzen sind aus beigefügtem Plan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das benannte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsteile Wiesentheid“.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wiesentheid, den 17.09.2015

i.O. gez.
Dr. Werner Knaier
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 39/2015 der VGem Wiesentheid vom 25.09.2015 bekannt gemacht und ist gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB am 25.09.2015 rechtsverbindlich geworden.